

Zu 1.1:

Vertragliche Anspruchsgrundlage:

Positive Vertragsverletzung

Zwischen Neurehm und Wöll bestand ein Werkvertrag (§ 631 BGB). Die Werkleistung selbst, das Auswechseln der Spurstangen, war mangelfrei erbracht worden, so daß werkvertragliche Gewährleistungsansprüche nach §§ 633 ff. BGB nicht in Betracht kommen.

Wegen der ordnungsgemäßen Erfüllung der Werkleistung kommt auch kein Schuldnerverzug, sowie keine von Wöll zu vertretende Unmöglichkeit in Betracht.

Wöll hat wegen der sachgerecht erbrachten Werkleistung zwar keine werkvertragliche Hauptleistungspflicht verletzt, wohl aber eine infolge des Werkvertrages gegenüber Neurehm bestehende Nebenpflicht. Ob ausreichend Flüssigkeit in den Behältern für die Hydrauliklenkung vorhanden war, hätte, nach den Gutachterfeststellungen nach Abschluß der Reparaturarbeiten, überprüft werden müssen.

Neurehm ist ein Begleitschaden, Körper- und Sachschaden entstanden, der sich durch die Nachholung der Obhutspflichtverletzung nicht mehr beseitigen läßt.

Zwischen der aufgezeigten Nebenpflichtverletzung und dem Begleitschaden besteht Ursachenzusammenhang (Gutachterfeststellung).

Die Nebenpflichtverletzung war auch rechtswidrig, da es für das Unterlassen der Kontrolle keinen Rechtfertigungsgrund gibt.

Ein Eigenverschulden des Wöll liegt nicht vor. Da sich aber Wöll zur Erfüllung seiner werkvertraglichen Verpflichtung des Schema bedient hat — er war mit der Ausführung der Reparatur betraut wor-

den — ist er als Erfüllungsgehilfe des Wöll anzusehen. Schema muß der Vorwurf von Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB) gemacht werden, da er es unterlassen hat, die Hydraulikflüssigkeit zu kontrollieren.

Diesem Schuldvorwurf muß sich Wöll gemäß § 278 Satz 1 BGB ohne Entlastungsmöglichkeit wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.

Darmit liegen alle Anspruchsvoraussetzungen der positiven Vertragsverletzung vor und Neurehm hat gegen Wöll einen Schadensersatzanspruch.

Immateriellen Schaden (Schmerzensgeld nach § 847 BGB) kann Neurehm nicht verlangen (vgl. dazu § 253 BGB). Zeitwert des Traktors und Arztkosten sind über § 249 Satz 2 BGB zu entschädigen.

Gesetzliche Anspruchsgrundlage:

§ 831 Abs. 1 Satz 1 BGB

Wöll hat Schema zu einer Verrichtung bestellt. Im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses hat Schema die Weisung erhalten, die Reparaturarbeit auszuführen. Der Verrichtungsgehilfe Schema hat durch das Unterlassen der Kontrolle der Hydraulikflüssigkeit den Tatbestand einer unerlaubten Handlung verwirklicht. Er hat Rechtsgüter des Neurehm (Körper, Gesundheit und Eigentum) verletzt. Dadurch (Ursachenzusammenhang) ist Neurehm Schaden entstanden. Mangels eines Rechtfertigungsgrundes ist die Rechtsgutverletzung auch widerrechtlich.

Da Schema den objektiven Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB verwirklicht hat, wird ein Verschulden des Wöll vermutet, so daß er Neurehm gegenüber auf Schadensersatz zu haften hat.

Wöll kann sich jedoch über § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten. Es fällt ihm bezüglich des Schema kein Auswahlverschulden zur Last, da er mit ihm einen langjährig tätigen, zuverlässigen Mitarbeiter aus-

Schlusssatz:

nach § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB zu vertreten hat, steht außer Zweifel.

Nach § 325 BGB kann Neurehm

— von Wöll Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Muß Neurehm woanders für einen Anhänger derselben Art und Güte 2000,— DM bezahlen, so kann er von Wöll den Unterschiedsbetrag von 500,— DM und außerdem — ohne Rücktritt — als Mindestschaden die Rückzahlung der bereits gezahlten 1500,— DM verlangen;

— vom Vertrag zurücktreten, mit der Folge, daß ihm Wöll die 1500,— DM zurückzahlen muß (§§ 327, 346 ff. BGB)

— nach § 325 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 323 Abs. 2 vorgehen, also den von Gassor empfangenen Kaufpreis von 2000,— DM verlangen;

— von Wöll die Rückzahlung der 1500,— DM nach § 325 Abs. 1 Satz 3, § 323 Abs. 3 §§ 812 ff. BGB verlangen.

b) Ein Anspruch des Neurehm nach § 823 Abs. 1 BGB kommt hier nicht in Betracht, weil Forderungsrechte keine „sonstigen Rechte“ im Sinne dieser Vorschrift sind.

→
Rübeck

gewählt hatte. Ferner fällt ihm kein Überwachungs-
verschulden zur Last, da er ja nicht jede Reparatur
selbst überprüfen muß.

Wegen des durchgreifenden Entlastungsvorbringens
haftet Wöll nicht nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Zu 1.2:

a) Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Schema hat den objektiven Tatbestand des § 823
Abs. 1 BGB verwirklicht (siehe Ausführungen
oben bei § 831 BGB). Schema ist auch ein Schuld-
vorwurf in Form der Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1
Satz 2 BGB) zu machen, weil er es unterlassen
hat, die notwendige Kontrolle der Hydraulik-
flüssigkeit vorzunehmen.

Der Anspruch ist also begründet.

b) Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB

Schema hat durch das Unterlassen der Kontrolle
die Körperverletzung des Neurahm verursacht
und fahrlässig verschuldet. Er hat damit gegen
ein Schutzgesetz (§§ 223, 230 StGB: fahrlässige
Körperverletzung) verstoßen.

Auch dieser Anspruch ist also begründet.

c) Da Schema den Tatbestand einer unerlaubten
Handlung verwirklicht hat, ist wegen der Kör-
perverletzung des Neurahm unter dem Ersatz
des Zeitwerts des Traktors und der Arztkosten
(§ 249 Satz 2 BGB) auch ein Schmerzensgeldan-
spruch (§ 847 BGB) gegeben.

Zu 2.1:

Da zwischen Neurahm und Gasser keine vertrag-
lichen Beziehungen bestehen, kommen nur gesetz-
liche Anspruchsmöglichkeiten in Betracht.

a) § 985 BGB

Danach müßte Neurahm Eigentümer des Anhän-
gers geworden sein. An dieser Voraussetzung
fehlt es hier. Neurahm hat zwar mit Wöll einen
wirksamen Kaufvertrag abgeschlossen. Dadurch
ist er aber noch nicht Eigentümer des Anhängers
geworden. Zur Eigentumsübertragung wären
nach § 929 Satz 1 BGB Einigung und Übergabe
erforderlich gewesen. Zumindest die Übergabe
sah hier nicht statt.

Selbst wenn man aber annehmen würde, daß
eine Übereignung des Anhängers nach §§ 930,
858, 688 ff. BGB stattgefunden hat, wäre Neu-
rahm nicht anspruchsberechtigt im Sinne von
§ 985 BGB, weil er das Eigentum wieder verloren
hätte. Grund des Eigentumsverlustes wäre der
gutgläubige Erwerb durch Gasser über §§ 929,
932 BGB gewesen.

b) § 1007 Abs. 1 BGB

Geht man davon aus, daß Neurahm gemäß §§ 930,
858, 688 ff. BGB Eigentum am Anhänger erwor-
ben hatte, bevor er es gemäß § 929 Satz 1, § 932
BGB an Gasser verlor, ist zu berücksichtigen,
daß Neurahm bei diesem Eigentumserwerb auch
mittelbaren Besitz (§§ 858, 688 ff. BGB) erworben
hatte.

Da § 1007 BGB auch dem mittelbaren Besitzer
eine Anspruchsgrundlage einräumt (vgl. Palandt

Ann. 2a/§ 1007 BGB), ist § 1007 BGB als An-
spruchsgrundlage zu erörtern.

Ein Anspruch des Neurahm gegen Gasser aus
§ 1007 Abs. 1 BGB scheitert aber daran, daß Gas-
ser beim Erwerb des unmittelbaren Besitzes am
Anhänger gutgläubig war.

c) § 1007 Abs. 2 BGB

Da Wöll, der zum Zeitpunkt der Übertragung des
Besitzes am Anhänger auf Gasser unmittelbarer
Besitzer des Anhängers war, diesen freiwillig
an Gasser übertrug, ist ihm und damit auch dem
mittelbaren Besitzer Neurahm (vgl. Palandt Ann.
4a, bb/§ 1007 BGB) die Sache nicht unfreiwillig
abhandengekommen, so daß auch ein Anspruch
aus § 1007 Abs. 2 BGB scheitert.

d) § 869 Satz 1, § 861 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch des mittelbaren Besitzers Neurahm
aus § 869 Satz 1, § 861 Abs. 1 BGB scheitert daran,
daß Gasser den unmittelbaren Besitz am Anhän-
ger nicht durch verbotene Eigenmacht erlangt
hat.

Anmerkung:

Geht man von einer Anhängerübereignung Wöll/Neu-
rahm nach § 929 Satz 1 BGB aus, war Neurahm nie Be-
sitzer (weder unmittelbarer, noch mittelbarer) des An-
hängers geworden, so daß Ansprüche aus §§ 1007, 861
Abs. 1 BGB nunmehr am niemals gegeben gewesenen
Anhängerbesitz des Neurahm scheitern.

e) § 812 BGB

Auch diese Vorschrift gibt Neurahm keinen Her-
ausgabeanspruch. Gasser hat das Eigentum an
dem Anhänger nach § 929 BGB erlangt, jedoch
nicht durch die Leistung des Neurahm unmittel-
bar auf Kosten des Neurahm, sondern durch die
Leistung des Wöll, womit es an der Anspruchs-
voraussetzung der Unmittelbarkeit der Vermö-
genserschleichung fehlt.

Zu 2.2:

a) Neurahm hat gegenüber Wöll möglicherweise
die Rechte aus §§ 325, 440 BGB.

Wöll kann die ihm obliegende Leistungsver-
pflichtung aus dem zwischen ihm und Neurahm
bestehenden Kaufvertrag (§ 433 Abs. 1 BGB) nicht
erfüllen. Wöll hätte aus diesem Kaufvertrag die
Verpflichtung zur Übergabe der Kaufsache und
zur Eigentumsverschaffung.

Aus dem Wortlaut des § 325 BGB könnte man zu-
nächst schließen, daß die Vorschrift nur bei einer
vom Schuldner zu vertretenden nachträglichen
objektiven Unmöglichkeit anwendbar ist. Da ein
Dritter (Gasser) leisten könnte, liegt hier nicht
eine nachträgliche objektive, sondern nur eine
nachträglich subjektive Unmöglichkeit (= Unver-
mögen) vor. Zu beachten ist aber § 275 Abs. 2
BGB, wonach das nachträgliche Unvermögen
(= subjektive Unmöglichkeit) der nachträglichen
objektiven Unmöglichkeit gleichsteht. § 325 BGB
gilt also auch für die Fälle des nachträglichen
Unvermögens.

Daß das Unvermögen des Wöll zur Lieferung des
Anhängers auf einem Umstand beruht, den er

→
Schluß-
vorteilseite